

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 18.05.2021

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Anzahl der Stadtratsmitglieder: 15

Anwesende Stimmberechtigte: 9

- **Öffentlicher Teil** -

Beschluss: *Beschluss Nr.: 035-2021*

Das Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 30.03.2021 öffentl. Teil wird genehmigt.

Beschluss: *Beschluss Nr.: 036-2021*

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“ in Gefell

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

I. Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, für das Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“ in Gefell, in der Fassung vom April 2021, wird gebilligt und mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt (§ 4a Abs. 4 BauGB).
2. Das Plangebiet liegt in Gefell, östlich der Schleizer Straße.
Folgende Flurstücke gehören zum Planbereich:

Flur 3 der Gemarkung Gefell, Teilflächen der Flurstücke 251/12, 251/10 und 251/8
3. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

II. Begründung:

1. Verfahrensstand und Ziele der Planung

Auf Antrag des Vorhabenträgers

RATISBONA Projektentwicklung KG, Industriepark Ponholz, 93142 Maxhütte- Haidhof,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Schels,

fasste der Stadtrat der Stadt Gefell in öffentlicher Sitzung vom 28.11.2017 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“

mit folgenden Planungszielen:

- Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes, einschließlich Backshop, zur Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung der Stadt Gefell und ihres Umlandes.

Mit der geplanten Verkaufsfläche von insgesamt 1.090 m² wird die Schwelle zum großflächigen Einzelhandel überschritten. Deshalb sollen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden.

Die Stadt Gefell verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als vorzeitiger Plan i.S.d. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer öffentlichen Planauslage vom 20.10.2020 bis einschließlich 27.11.2020, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung, statt.

Zum Vorentwurf (Stand Oktober 2020) wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeholt und in der Sitzung des Stadtrats am 18.05.2021 behandelt. Im Ergebnis wurde der Vorentwurf geändert und ergänzt und als Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in der Fassung vom April 2021, fortgeführt.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Am weiteren Verfahren wird die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, auf die Dauer eines Monats, beteiligt.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB werden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung eingeholt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.

4. Umweltbezogene Informationen, Stellungnahmen und Gutachten

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten.

Beschluss: *Beschluss Nr.: 037-2021*

Das Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 30.03.2021 nicht öffentl. Teil wird genehmigt.

Die Geheimhaltung ist für folgende Beschlüsse weggefallen:

Beschluss Nr.: 010-2021

Beschluss Nr.: 012-2021

Beschluss Nr.: 014-2021

Beschluss Nr.: 016-2021

Beschluss Nr.: 018-2021

Beschluss Nr.: 020-2021

Beschluss Nr.: 022-2021

Beschluss Nr.: 024-2021

Beschluss Nr.: 026-2021

Beschluss Nr.: 028-2021

Beschluss Nr.: 030-2021

Beschluss Nr.: 033-2021

Beschluss Nr.: 034-2021 (o. Preisangabe)

Beschluss Nr.: 011-2021

Beschluss Nr.: 013-2021

Beschluss Nr.: 015-2021

Beschluss Nr.: 017-2021

Beschluss Nr.: 019-2021

Beschluss Nr.: 021-2021

Beschluss Nr.: 023-2021

Beschluss Nr.: 025-2021

Beschluss Nr.: 027-2021

Beschluss Nr.: 029-2021

Beschluss Nr.: 031-2021

Beschluss: *Beschluss Nr.: 038-2021*

Die Stadt Gefell tauscht mit Frau Fröhlich das Grundstück Fl.St. 330/5 (1.440 m²) in der Flur 0 der Gemarkung Frössen (Eigentümer: Stadt Gefell), mit dem Grundstück Fl.Nr. 241/1 (2.462 m²), Flur 0, Gemarkung Frössen (Eigentümerin: Marion Fröhlich).

Die Kosten der Eigentumsübertragung und der Vermessung trägt Frau Fröhlich.

Beschluss: *Beschluss Nr.: 039-2021*

Die Stadt Gefell stellt beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Werner-Seelenbinder-Str. 8 in 99096 Erfurt, einen Antrag auf freiwilligen Landtausch im Bereich „Fallgatter“ in der Gemarkung Langgrün, Bodenordnungsmaßnahme Wegefläche, wie auf beigefügtem Plan gekennzeichnet.